

info@bevo.li

<http://www.bevo.li>

Datei Drucken

Teilliquidationsreglement für die Vorsorgewerke Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
Art. 3 Erhebliche Verminderung	
Art. 4 Restrukturierung	
Art. 5 Teilauflösung Anschlussvereinbarung	
Art. 6 Stichtag	
Art. 7 Form der Übertragung	
Art. 8 Freie Mittel	
Art. 9 Fehlbetrag	4
Art. 10 Verteilplan	
Art. 11 Information	
Art. 12 Verfahren und Vollzug	
Art. 13 Inkrafttreten; Änderungen	

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzung und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken, die der BEVO Vorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung, angeschlossen sind.

² Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 22a, 22b, 22c BPVG und Art. 47 und 48 BPVV, entschieden.

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft des angeschlossenen Vorsorgewerkes erheblich vermindert wird
- das Unternehmen des angeschlossenen Vorsorgewerkes restrukturiert wird
- die Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird.

Art. 3 Erhebliche Verminderung

¹ Eine erhebliche Verminderung ist gegeben, wenn bei einem Anschluss mit

- 1 bis 5 aktiv versicherten Personen mindestens 2
- 6 bis 10 aktiv versicherten Personen mindestens 3
- 11 bis 25 aktiv versicherten Personen mindestens 4
- 26 bis 50 aktiv versicherten Personen mindestens 5
- über 50 aktiv versicherten Personen mindestens 10%

der aktiv versicherten Personen unfreiwillig und infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus innert eines Geschäftsjahres aus dem Vorsorgewerk austreten.

² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder wegen Ablehnung einer Änderungskündigung, gekündigt wird.

³ Die erhebliche Verminderung beginnt mit der ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen Austritt infolge des wirtschaftlich begründeten Personalabbaus.

Art. 4 Restrukturierung

Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten der Unternehmung, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Unternehmen oder Betriebsteilen zur Folge haben.

Art. 5 Teilauflösung Anschlussvereinbarung

¹ Eine Teilauflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand der aktiv versicherten Personen oder der Gesamtbestand der Rentner eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet und noch Rentner bzw. aktiv versicherte Personen im Anschluss verbleiben.

² Der Anschlussvertrag gilt als formlos aufgehoben, wenn keine versicherten Personen dem Vorsorgewerk mehr angehören. Dieser Vorgang hat keine Teilliquidation zur Folge.

Art. 6 Stichtag

¹ Als Stichtag für die Teilliquidation bzw. die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt

- bei erheblicher Verminderung der 31.12. nach Abschluss des Personalabbaus
- bei Restrukturierung der 31.12. nach Abschluss derselben und
- bei Teilauflösung der Anschlussvereinbarung das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung teilweise beendet wird.

² Stichtag für die Berechnung der Austrittsleistung von aktiven Versicherten ist das Austrittsdatum.

³ Stichtag für die Berechnung der Deckungskapitalien von Rentnern ist das Austrittsdatum.

Art. 7 Form der Übertragung

¹ Die grundsätzlich kollektive Übertragung der freien Mittel kann den Versicherten durch Beschluss der Verwaltungskommission ausnahmsweise auch individuell erfolgen.

² In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

³ Die Übertragung der finanziellen Mittel erfolgt in der Regel in bar.

Art. 8 Freie Mittel

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen der Stiftung am

Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 des Vorsorgewerkes ermittelt wird. Die Liquidationskosten sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

² Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten aufgeteilt, sofern der Deckungsgrad über 110% liegt.

Art. 9 Fehlbetrag

¹ Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 35 BPVV, darf dieser anteilmässig und individuell von der Austrittsleistung abgezogen werden.

² Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell abgezogen.

³ Der auf die in der Stiftung verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

⁴ Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist der Abzug von der versicherten Person zurück zu erstatten.

Art. 10 Verteilplan

¹ Unter den aktiv Versicherten verteilt die Verwaltungskommission die Anteile an den freien Mitteln unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund der Höhe ihres in der Stiftung erworbenen individuellen Altersguthabens bzw. Deckungskapitals.

² Bei Rentnern gilt das per Stichtag mit den geltenden technischen Grundlagen der Stiftung berechnete notwendige Deckungskapital als Berechnungsgrundlage.

³ Die Verteilung eines allfälligen Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe der Höhe des reglementarischen Altersguthabens bzw. Deckungskapitals.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wo das reglementarische Verteilkriterium zu einem unbilligen Ergebnis führt, kann die Vorsorgekommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde andere Verteilkriterien beschliessen.

Art. 11 Information

¹ Die versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentner) sind zeitgerecht über die Teilliquidation zu informieren.

² Die versicherten Personen können innert 30 Tagen nach der Information die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen, sofern eine vorgängige Bereinigung mit der Verwaltungskommission erfolglos geblieben ist.

³ Erfolgt innert Frist keine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 12 Verfahren und Vollzug

¹ Die Verwaltungskommission entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, bestimmt die Einzelheiten der Teilliquidation und informiert die betroffenen versicherten Personen.

² Die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestandes mitzuteilen.

³ Die Geschäftsführung liefert der Verwaltungskommission alle erforderlichen Informationen und ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich.

⁴ Die Abwicklung der Teilliquidation hat in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu erfolgen.

⁵ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

Art. 13 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird am 1. Januar 2009 wirksam.

² Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Der Stiftungsrat
Vaduz, 1. Januar 2009

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Landstrasse 104
Postfach 559
LI-9490 Vaduz

Tel. +423 239 95 88
Fax +423 239 95 89
info@bevo.li
www.bevo.li